



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Populäre Musik und Medien an der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2005

urn:nbn:de:hbz:466:1-22804

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 32 / 05 vom 10. Oktober 2005

Fakultät für Kulturwissenschaften

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Populäre Musik und Medien

an der Universität Paderborn

Vom 10. Oktober 2005



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Fakultät für Kulturwissenschaften

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Populäre Musik und Medien
an der Universität Paderborn**

Vom 10. Oktober 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein – Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz) - HRWG - vom 30. November 2004 (GV. NRW S. 752), hat die Universität Paderborn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil	5
§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung.....	5
§ 2 Akademischer Grad	5
§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienordnung	6
§ 4 Zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen, Leistungspunktesystem, Meldung und Meldefristen, Prüfungsziele und Prüfungsleistungen	6
§ 5 Prüfungsausschuss	9
§ 6 Prüfende und Beisitzende	11
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,.....	12
Einstufung in höhere Fachsemester	12
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften	14
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	15
II. Masterprüfung	17
§ 10 Zulassung.....	17
§ 11 Zulassungsverfahren	18
§ 12 Bestandteile, Umfang, Ablauf, Wiederholung und Kompensation der Prüfungen.....	19
§ 13 Module.....	21
§ 14 Masterarbeit, Verteidigung der Masterarbeit.....	22
§ 15 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit und der Verteidigung	24
§ 16 Anerkennung und Beschränkungen von Leistungspunkten.....	25
§ 17 Bewertung von Modulen	25
§ 18 Abschluss der Masterprüfung	26
§ 19 Bewertung der Masterprüfung und Bildung der Noten	27
§ 20 Masterzeugnis	27
§ 21 Masterurkunde	28
III. Schlussbestimmungen	28
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung	28
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten	29
§ 24 Aberkennung des Mastergrades.....	29
§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	29
Anhang 1: Studienverlaufsplan.....	30
Anhang 2: Modulbeschreibungen	31

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums *Populäre Musik und Medien*. Durch die Masterprüfung werden Fähigkeiten zu wissenschaftlichem Arbeiten, Kenntnisse von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen im Bereich *Populäre Musik und Medien* sowie berufspraktische Kompetenzen festgestellt.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt tiefere fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten, Methoden und weitreichende Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, Kommunikation und kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

Das Masterstudium vermittelt insbesondere die Fähigkeit, wissenschaftliche Probleme selbstständig zu analysieren und wissenschaftliche Methoden zu ihrer Beschreibung zu erarbeiten. Diese forschungsnahe Studienphase hat ihre Schwerpunkte in theoriebezogenen und vertiefenden Veranstaltungen, die aufbauend auf den vorangegangenen Inhalten die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Tätigkeit vermitteln. Der Masterabschluss beinhaltet die Masterprüfung und die Anfertigung einer Masterarbeit.

(3) Als Schlüsselqualifikationen werden Fähigkeiten zur Nutzung moderner Informationstechnologien, interkulturelle Kompetenzen sowie Präsentations- und Moderationskompetenzen vermittelt.

§ 2

Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Kulturwissenschaften den akademischen Grad des „Master of Arts in Popular Music and Media“, abgekürzt: „MAPMM“.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienordnung

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt vier Semester. Dies entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand (workload) für die Studierenden von 3600 Stunden. Der Studienumfang beträgt 60 Semesterwochenstunden. Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erbringen.

(2) Innerhalb des Masterstudiums ist ein Studium generale im Umfang von 21 Leistungspunkten enthalten.

(3) Jede Lehrveranstaltung sowie die dazugehörige Prüfung wird einem Modul zugeordnet. Einzelne Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls können zu einem Veranstaltungsblock, zu dem eine Gesamtprüfung stattfindet, zusammengefasst werden.

Die Fakultät für Kulturwissenschaften erstellt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung eine Studienordnung. Diese gibt insbesondere Aufschluss über Umfang, Inhalt und Ziele der einzelnen Module, Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsblöcke, die Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsblöcke zu Modulen. Sie informiert weiterhin über die vorgesehenen Lehr- und Lernformen in den einzelnen Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsblöcken, regelt die Zusammenfassung einzelner Lehrveranstaltungen zu Lehrveranstaltungsblöcken und gibt Auskunft über die notwendigen Vorkenntnisse. Änderungen im Katalog und in der Zuordnung bzw. Zusammenfassung der Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsblöcke gibt der Prüfungsausschuss rechtzeitig zu Beginn eines Studienjahres bekannt.

(4) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4

Zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen, Leistungspunktesystem, Meldung und Meldefristen, Prüfungsziele und Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus den §§ 13, 14 und 15. Die Bachelorprüfung mit der ihr zugehörigen schriftlichen Bachelorarbeit soll grundsätzlich innerhalb der in § 3 Absatz 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Alle Prüfungen werden studienbegleitend und jeweils nach dem Prinzip eines Leistungspunktesystems abgelegt. Für die Gewichtung, Zählung und Anrechnung von Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang *Populäre Musik und Medien* werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) verwendet. Ein Leistungspunkt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung entspricht einem Punkt im Sinne des ECTS. In jeder Lehrveranstaltung hat der verantwortliche Dozent dafür Sorge zu tragen, dass mit einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Stunden pro Leistungspunkt die Veranstaltung mit der ihr zugeordneten Prüfung erfolgreich absolviert werden kann. Bei der Zuordnung von Semesterwochenstunden zu Leistungspunkten hat sich der Dozent nach den Angaben im Studienverlaufsplan im Anhang zu dieser Prüfungsordnung zu richten. Der Fakultätsrat kann Ausnahmen von dieser Zuordnungsvorschrift zulassen.

(3) Zu jeder einzelnen veranstaltungsbezogenen Prüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Mit der Meldung ist anzugeben, welchem Modul die Prüfung zugeordnet wird. Die erste Prüfungsmeldung in einem Modul gilt gleichzeitig als Meldung zu dem entsprechenden Modul. Jede Prüfungsmeldung erfolgt in dem vorgesehenen Anmeldezeitraum vor dem jeweiligen Prüfungstermin. Die Meldung kann nur erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen (§ 10) erfüllt sind. Die Meldung zu den Prüfungen soll nach Vorgabe des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss erfolgen. Melde- und Rücktrittsfristen für Seminare werden von dem jeweiligen Dozenten bekannt gegeben. Alle anderen Melde- und Rücktrittsfristen werden durch Aushang beim Zentralen Prüfungssekretariat bekannt gegeben. Die Regelungen der Wiederholungsprüfungen sind zu beachten (§ 12 Absatz 4). Mit der Meldung zu der ersten Prüfung ist der Antrag auf Zulassung (im Sinne des § 10) zur Bachelorprüfung zu stellen.

(4) In den Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem ihres oder seines Studienganges erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(5) Als Prüfungsleistungen werden unterschieden:

a) Klausuren:

Die Höchstdauer einer Klausurarbeit beträgt vier Zeitstunden. Jede Klausurarbeit soll in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 6 Absatz 1 bewertet werden. Abweichungen sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Abweichungen sind im Fall der letzten Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung ausgeschlossen. Eine Mitwirkung bei der Korrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist zulässig. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Klausurarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Klausur kann jedoch nur dann mit ausreichend oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten ausreichend oder besser sind.

Die Bewertung von Klausuren ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen - in der Regel durch Aushang bei den jeweiligen Lehr- und Forschungseinheiten - mitzuteilen. Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

b) Mündliche Prüfungsleistungen:

Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen oder auf Antrag der Kandidatinnen/Kandidaten als Gruppenprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin/jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 9 Abs.1 hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer oder den Beisitzer. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 30-45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

c) Hausarbeiten:

Sie werden als schriftliche Ausarbeitungen von Referaten nach mündlichem Vortrag und nach regelmäßiger, aktiver Teilnahme an der Lehrveranstaltung eingereicht. Die Bewertung ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

(6) Aus didaktischen Gründen kann eine Prüfung aus mehreren, verschiedenartigen Prüfungsleistungen bestehen. Die Formen der Prüfungsleistungen können zu unterschiedlichen Prüfungsterminen voneinander abweichen.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(8) Für alle Prüfungen gibt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden für alle Kandidatinnen und Kandidaten einheitlich bekannt, welche Prüfungsleistungen jeweils verbindlich vorgegeben sind, wie sich die Gesamtnote einer Prüfung im Falle mehrerer Prüfungsleistungen berechnet und wie viele Leistungspunkte zugeordnet werden. Diese Vorgaben umfassen auch die Prüfungsleistungen der Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen. Die Bekanntmachungen erfolgen in der Regel in den Veranstaltungskommentaren, bei Änderungen zu Beginn eines Semesters durch Aushang bei den Prüfenden, spätestens jedoch bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche.

(9) Bei der Festsetzung der Prüfungstermine ist darauf zu achten, dass keine Kollision mit Lehrveranstaltungen auftritt.

(10) Studienbegleitende Prüfungen finden in der Regel zweimal im Jahr statt.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat einen Prüfungsausschuss für:

1. die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,
2. die Einhaltung der Prüfungsordnung und für die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,
3. Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
4. die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuss ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.
5. die Abfassung eines jährlichen Berichtes an die Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten.

Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die von ihr oder ihm allein getroffenen Entscheidungen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren beträgt drei Jahre, die Amtszeit der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Jahre und die der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne der Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsaus-

schuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere über die Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit; diese Einschränkung berührt nicht das Recht auf Mitberatung.

(5) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dieses verlangen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, können zu Prüfenden Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Privat- sowie Hochschuldozentinnen und Privat- sowie Hochschuldozenten, habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und habilitierte Assistentinnen und Assistenten bestellt werden. Promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in dem die Prüfung betreffenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit im entsprechenden Fach ausgeübt haben, können zu Prüfenden bestellt werden. Bei der Bestellung zur Prüfenden bzw. zum Prüfenden sollen Gegenstand und Umfang der Lehrtätigkeit berücksichtigt werden. Zur Beisitzenden bzw. zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer diesen oder einen verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule

im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolgreich abgeschlossen hat oder über einen vergleichbaren Abschluss verfügt.

- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Masterarbeit und - wenn mehrere Prüfende zur Auswahl stehen - für die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen oder an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden

Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung; eine Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen (insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und die Prüfungsergebnisse).

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit *ungenügend* (6,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er innerhalb einer Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt innerhalb der Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest spätestens vom Tag der Prüfung vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. In begründeten Fällen kann ein Attest eines Arztes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit *ungenügend* (6) bewertet. Die Feststellung der Täuschung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit *ungenügend* (6) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(5) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit gemäß § 15 kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine ausgezeichnete Leistung;
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;
6 = ungenügend = eine Leistung, die in keiner Hinsicht den Anforderungen entspricht.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Dabei sind die Zwischennoten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3; 5,7 und 6,3 ausgeschlossen.

Wird eine Prüfung von mehreren Prüfern bewertet und weichen die Ergebnisse voneinander ab, so ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller Prüfer.

Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

(2) Setzt sich eine Note als gewichteter Mittelwert der Noten einzelner Prüfungsleistungen zusammen, so lautet sie

- | | | |
|---|---|---------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0 | = | mangelhaft, |
| bei einem Durchschnitt über 5,0 bis 6,0 | = | ungenügend. |

Bei der Bildung der Noten wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn das Ergebnis mit der Note *ausreichend* (4,0) oder besser bewertet worden ist. Die Note errechnet sich je nach Leistungspunkten aus dem gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Teilprüfungsleistungen der zugeordneten Lehrveranstaltungen. Weiterhin gilt Abs. 1.

(4) Die Gesamtnote für ein Modul ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten der Prüfungsleistungen in dem jeweiligen Modul. Die Pflichtveranstal-

tungen müssen bestanden sein und können nicht abgewählt werden. Wahlpflichtveranstaltungen müssen ebenfalls bestanden werden, zur Abwahlmöglichkeit wird auf §12 verwiesen.

II. Masterprüfung

§ 10

Zulassung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer:
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. den Bachelorstudiengang *Populäre Musik und Medien* an der Universität Paderborn in Kooperation mit der Hochschule für Musik Detmold oder einen vergleichbaren oder einschlägigen Studiengang¹ erfolgreich absolviert hat. Der Prüfungsausschuss legt für Absolventen einschlägiger Studiengänge im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten fest, welche angemessenen Studien absolviert und welche zusätzlichen Prüfungsleistungen als weitere Voraussetzungen für die Einschreibung erbracht werden müssen.
 3. für den Masterstudiengang *Populäre Musik und Medien* eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich über das Zentrale Prüfungssekretariat an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen (§ 4 Absatz 3 ist zu beachten). Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungen im Masterstudiengang *Populäre Musik und Medien* oder einem anderen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in anderen Prüfungsverfahren befindet.

¹ Als einschlägige Studiengänge gelten z. B. BA Musikwissenschaft od. BA Medienwissenschaft.

(3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wenn nicht mehr als zwei veranstaltungsbezogene Prüfungsleistungen im Masterstudiengang *Populäre Musik und Medien* fehlen.

§ 11

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender. Der Antrag ist mit der Meldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung zu stellen.

(2) Die Zulassung zur Masterprüfung bzw. die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen ist abzulehnen, wenn:

1. die in den §§ 4 Abs. 3, 10 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung in dem Masterstudiengang *Populäre Musik und Medien* oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, wobei im Fall des verwandten oder vergleichbaren Studiengangs die Zulassungsablehnung auf Prüfungen beschränkt ist, die im Masterstudiengang *Populäre Musik und Medien* zwingend vorgeschrieben werden und als gleichwertig anzusehen sind oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer vergleichbaren Prüfung in dem selben oder einem verwandten Studiengang befindet oder
5. der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.

§ 12

Bestandteile, Umfang, Ablauf, Wiederholung und Kompensation der Prüfungen

- (1) Die Prüfungsleistungen bestehen aus veranstaltungsbezogenen Prüfungen in einzelnen Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsblöcken in den Modulen, die in § 13 angeführt werden, sowie aus der Masterarbeit.
- (2) Gegenstand der veranstaltungsbezogenen Prüfungen sind die Stoffgebiete der zugeordneten Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsblöcke. Umfang und Anforderungen dieser Prüfungen müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts der Studierenden dem Grundsatz folgen, dass nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.
- (3) Für jede zu Prüfungen zugelassene Kandidatin bzw. für jeden zu Prüfungen zugelassenen Kandidaten wird ein Leistungspunktekonto geführt. Den Umfang und das Verfahren der Zuteilung von Leistungspunkten regeln die §§ 16, 17 und 19. Nach Abschluss der Korrekturen der schriftlichen Arbeiten eines Prüfungstermins wird Auskunft über die erbrachten Leistungen erteilt (in der Regel durch Aushang bei den Prüfenden). Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin bzw. der Kandidat jederzeit formlos in den Stand ihres bzw. seines Kontos Einblick nehmen.
- (4) Zu jeder Lehrveranstaltung bzw. zu jedem Lehrveranstaltungsblock, in der bzw. in dem Leistungspunkte erworben werden können, wird spätestens im Prüfungszeitraum des Semesters der Veranstaltung bzw. des Veranstaltungsblockes eine Prüfung angeboten (erster Prüfungstermin). Soweit eine Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen ist, findet diese Prüfung im darauf folgenden Prüfungszeitraum statt (zweiter Prüfungstermin). Die Prüfungen des ersten und zweiten Prüfungstermins werden in der Regel vom gleichen Prüfer durchgeführt.
- (5) Eine Prüfung zu einer Pflichtveranstaltung kann zweimal wiederholt werden. Die letzte Wiederholung einer Klausur muss auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten als mündliche Ergänzungsprüfung (erreichbare Noten: 4,0 oder 5,0) organisiert werden. Zur mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Kandidatin bzw. der Kandidat zugelassen, wenn er an der Prüfung und an der Wiederholungsprüfung teilgenommen und diese nicht bestanden hat. Mündliche Ergänzungsprüfungen dauern je Kandidat in der Regel mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die gleichzeitige Prüfung von bis zu vier Kandidaten ist zulässig.

Die Gesamtprüfungsdauer verlängert sich entsprechend. Pro Jahr wird mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit über dieselben Inhalte in der Regel vom selben Prüfer angeboten.

(6) Eine nicht bestandene Prüfung in Standard- oder Alternativform zu einer Wahlpflichtveranstaltung kann einmal wiederholt oder durch Wechsel innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtveranstaltungskatalogs kompensiert werden. Die Gesamtzahl dieser Möglichkeiten ist auf die Anzahl der Prüfungen zu Wahlpflichtveranstaltungen in dem jeweiligen Modul begrenzt. Absatz 5 Sätze 2 bis 7 gelten entsprechend. Der Prüfungsausschuss legt im Benehmen mit den Prüfenden fest, ob nach dem Nichtbestehen einer Prüfung eine Wiederholung oder eine Kompensation stattfindet. Die Bekanntgabe erfolgt zusammen mit der Mitteilung der Prüfungsbedingungen.

(7) Eine nicht bestandene Prüfung in Alternativform zu einer Wahlpflichtveranstaltung, die nicht schlechter als mit 4,3 zu bewerten wäre, kann über die Möglichkeiten gem. Abs. 6 hinaus nachgebessert werden. Die Form der Nachbesserung sowie die Bedingungen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgelegt und zusammen mit der Mitteilung der Prüfungsbedingungen bekannt gegeben.

(8) Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfung oder mehreren Teilprüfungen. Soweit sie aus mehreren Teilprüfungen besteht, ist sie endgültig nicht bestanden, wenn eine auf eine Pflichtveranstaltung bezogene Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist oder im Wahlpflichtbereich eines Moduls eine nicht bestandene Teilprüfung vorliegt und keine Wiederholung oder Kompensation mehr möglich ist. Soweit die Modulprüfung aus einer Prüfung besteht, ist sie endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden worden ist. Im Übrigen gilt Abs. 5 Sätze 2 bis 6 entsprechend.

(9) Eine bestandene Prüfung kann weder wiederholt noch abgewählt werden.

§ 13

Module

(1) Im Masterstudiengang *Populäre Musik und Medien* sind drei Pflichtmodule und drei Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeiten zu belegen.

Pflichtmodule:

1. Populäre Musik und Medien in der Gegenwart (9 Leistungspunkte).

Das Modul wird abgeschlossen mit einer Klausur oder mündlichen Prüfung oder schriftlichen Hausarbeit im Umfang von max. 10 Seiten (25.000 Zeichen).

2. Populäre Musik und Medien: Aktuelle Forschungsergebnisse (11 Leistungspunkte).

Das Modul wird abgeschlossen mit einer Klausur oder mündlichen Prüfung oder schriftlichen Hausarbeit im Umfang von max. 10 Seiten (25.000 Zeichen).

3. Musikvermittlung/Medienrecht (13 Leistungspunkte).

Das Modul wird mit einer Modulprüfung in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung abgeschlossen.

Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeiten:

4. Analyse populärer Musik (9 Leistungspunkte).

Das Modul wird abgeschlossen mit einer Modulprüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung.

5. Musik in audiovisuellen Kontexten (15 Leistungspunkte).

Die Modulprüfung setzt sich aus insgesamt fünf Teilprüfungen zusammen, d. h. jeweils einer Teilprüfung pro Seminar. Die Teilprüfungen können als Klausur oder als mündliche Prüfung oder als schriftliche Hausarbeit im Umfang von max. 10 Seiten (25.000) Zeichen erbracht werden.

6. Musik im soziokulturellen Wandel (12 Leistungspunkte).

Die Modulprüfung setzt sich aus insgesamt vier Teilprüfungen zusammen, d. h. jeweils einer Teilprüfung pro Seminar. Die Teilprüfungen können als Klausur oder als mündliche Prüfung oder als schriftliche Hausarbeit im Umfang von max. 10 Seiten (25.000 Zeichen) erbracht werden.

- (2) Zusätzliche Lehrveranstaltungen im Studium generale dienen der Erweiterung der allgemeinen Wissensbreite. Im Rahmen des Studium generale sind Vorlesungen, Übungen oder Seminare aus dem Lehrangebot der Universität Paderborn oder der Musikhochschule Detmold im Umfang von 21 Leistungspunkten auszuwählen. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Prüfungsleistungen.
- (3) Eine Übersicht über die zu erbringenden Leistungspunkte je Modul findet sich im Studienverlaufsplan im Anhang. Der § 16 ist zu beachten.
- (4) Angaben über Inhalte und Ziele der Module sowie die zu besuchenden Lehrveranstaltungen finden sich in den Modulbeschreibungen im Anhang.

§ 14

Masterarbeit, Verteidigung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (Absatz 7 ist zu beachten). Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.
- (2) Masterarbeiten können von Prüfenden gemäß § 6 Absatz 1 ausgegeben, betreut und bewertet werden. Dies gilt, im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, auch für Prüfende anderer Fakultäten, die an diesem Studiengang beteiligt sind. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die bzw. der mit der Betreuung beauftragte Prüfende macht eine diesbezügliche Vorgabe. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dieses begründet jedoch keinen Anspruch.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

- (4) Die Zulassung zur Masterarbeit ist in § 10 Absatz 4 geregelt. Der Zeitpunkt der Abgabe ist beim Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen.
- (5) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt einschließlich der Verteidigung in der Regel 900h. Sie ist in einer Frist von sechs Monaten inklusive Verteidigung anzufertigen. Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel sechzig Seiten (à 2000 Zeichen) nicht überschreiten. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem beauftragten Prüfenden. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit beginnt dann mit der Vergabe des neuen Themas erneut. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen, verlängern, wenn die oder der nach Absatz 2 zuständige Betreuende dieses befürwortet.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (7) Die Masterarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung in demselben Studiengang oder in einem anderen Studiengang angefertigt worden sein.
- (8) Die mündliche Verteidigung der Masterarbeit schließt die Masterprüfung ab. Zur Verteidigung kann nur zugelassen werden, wer die Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen hat. Sie soll in der Regel vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung stattfinden. Sie wird vor den Prüferinnen und Prüfern der Masterarbeit abgelegt und bewertet. Die Verteidigung soll ca. 45 Minuten dauern und setzt sich aus einem ca. 20-minütigen Vortrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sowie einer ca. 25-minütigen Diskussion zusammen. Die erbrachte Leistung fließt zu einem Drittel in die Gesamtnote der Masterarbeit mit ein. Die wesentlichen Inhalte der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat

nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des

(9) Prüfungsergebnisses.

§ 15

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit und der Verteidigung

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist beim Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 als mit *ungenügend* (6,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Zu den Prüfenden soll insbesondere zählen, wer die Arbeit ausgegeben hat. Die bzw. der zweite Prüfende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt; die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Differieren die Bewertungen der Erst- und Zweitbegutachtung um den Wert 2,0 oder um einen größeren Wert, so ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Drittbegutachtung herbeizuführen. Die Note der Masterarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten nicht schlechter als „ausreichend“ sind. Die Bewertung ist den Studierenden jeweils spätestens acht Wochen nach Abgabe mitzuteilen.

(3) Die Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 14 Absatz 5 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.

(4) Die Verteidigung kann bei nicht ausreichender Bewertung einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss setzt den Termin der Wiederholung im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten fest. Sie soll innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Termin stattfinden. Wird auch die Wiederholung nicht bestanden, gilt die Masterarbeit ebenfalls als nicht bestanden.

§ 16

Anerkennung und Beschränkungen von Leistungspunkten

- (1) Aus veranstaltungsbezogenen Prüfungen können Leistungspunkte in den Modulen nur erworben werden, wenn
1. die Lehrveranstaltung bzw. der Lehrveranstaltungsblock gemäß Studienordnung für den Masterstudiengang *Populäre Musik und Medien* Bestandteil eines Moduls ist, wobei der Prüfungsausschuss festlegen kann, dass weitere Veranstaltungen den Modulen zugeordnet werden,
 2. keine Leistungspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung bzw. aus dem gleichen Lehrveranstaltungsblock oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung in diesem Studiengang oder in dem Studiengang, der Zugangsvoraussetzung für diesen Studiengang ist, angerechnet wurden. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Zweifelsfall, welche Lehrveranstaltungen bzw. Lehrveranstaltungsblöcke als gleich anzusehen sind.
- (2) Für jede Prüfungsleistung (im Sinne des §12) werden – sofern die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind – in dem entsprechenden Modul, dem die Prüfung zugerechnet wird, Leistungspunkte gemäß der Tabelle des Anhangs angerechnet, wenn die Prüfung mit der Note "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (3) Für Veranstaltungen des Studium generale werden Leistungspunkte entsprechend des Studienverlaufplans im Anhang angerechnet.
- (4) Mit der erfolgreich abgeschlossenen Masterarbeit (§§ 14, 15) werden die im Anhang im Studienverlaufplan angeführten Leistungspunkte erworben.

§ 17

Bewertung von Modulen

- (1) Sobald die Gesamtsumme erforderlicher Leistungspunkte in einem Modul erreicht ist, können keine weiteren Prüfungsleistungen in diesem Modul erbracht werden und das Modul gilt als abgeschlossen. Werden in einem Modul mehr Leistungspunkte als die gemäß des Anhangs vorgegebenen Leistungspunkte-Summen erzielt, wird die letzte dieser zum Abschluss des Moduls erforderliche Prüfungsleistung nur mit derjenigen Punktzahl gewichtet, die zur

Erreichung der jeweils zu erzielenden Leistungspunkte-Summe zu diesem Zeitpunkt noch fehlt.

(2) Nach Abschluss eines Moduls ist dessen Gesamtnote gemäß § 9 zu ermitteln. Eine einzelne Prüfungsleistung wird dabei mit der Zahl der ihr zugeordneten Leistungspunkte gewichtet.

§ 18

Abschluss der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, sobald die Kandidatin oder der Kandidat die im Anhang im Studienverlaufsplan vorgegebene Summe an Leistungspunkten durch veranstaltungsbezogene Prüfungen, die Masterarbeit und die Verteidigung der Masterarbeit d. h. 120 Leistungspunkte erreicht hat und alle Modulnoten der Module, in denen diese Leistungspunkte erworben wurden, mindestens *ausreichend* (4,0) lauten. Die Beschränkungen von § 17 sind zu beachten.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. ein Modul endgültig nicht bestanden ist oder
2. die Masterarbeit zum zweiten Mal mit einer Note schlechter als *ausreichend* (4,0) bewertet wird.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Studierende, welche aus diesem Studiengang ohne Studienabschluss ausscheiden, erhalten auf Antrag eine Bestätigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 19

Bewertung der Masterprüfung und Bildung der Noten

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, die Bildung der Noten für die Module gemäß § 13 und die Bestimmung der Gesamtnote der Masterprüfung ist § 9 zu beachten.
- (2) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel aller Modulnoten und der Gesamtnote der Masterarbeit.
- (3) Anstelle der Gesamtnote *sehr gut* wird das Gesamturteil *mit Auszeichnung bestanden* erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wird und das gewichtete Mittel der analog Absatz 2 ermittelten übrigen Prüfungsleistungen nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 20

Masterzeugnis

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung bestanden, erhält sie oder er über das Ergebnis ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält eine Aufzählung der Module, aus denen Leistungspunkte erworben wurden. Weiterhin enthält das Zeugnis die entsprechenden Modulnoten und die Gesamtnote der Masterprüfung. In das Zeugnis werden außerdem die Regelstudienzeit und das Thema der Masterarbeit mit deren Note aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird in das Zeugnis die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist; ist die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung, so wird das Datum der Abgabe verwendet. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. In einer Anlage zum Zeugnis werden sämtliche Lehrveranstaltungen bzw. Lehrveranstaltungsblöcke mit deren Noten nach Modulen geordnet ausgewiesen.

§ 21

Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Fakultät für Kulturwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidaten bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

Der Mastergrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Universität Paderborn mit zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 25

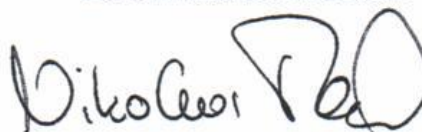
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM. Uni Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 13. Oktober 2004 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 29. September 2004.

Paderborn, den 10. Oktober 2005

Der Rektor
der Universität Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch

Anhang 1: Studienverlaufsplan

Master-Studiengang Populäre Musik und Medien: Studienverlaufsplan

Pflichtmodule	Semester 1			Semester 2			Semester 3			Semester 4			
	SWS	SWS	LP	AS	SWS	LP	AS	SWS	LP	AS	SWS	LP	AS
Populäre Musik und Medien in der Gegenwart	6				6	9	270						
Populäre Musik und Medien: Aktuelle Forschungsergebnisse	6				2	3	90	4	8	240			
Musikvermittlung/Medienrecht	10							10	13	390			
Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeiten													
Analyse populärer Musik	6	6	9	270									
Musik in audiovisuellen Kontexten	10	6	9	270	4	6	180					Master-	
Musik im soziokulturellen Wandel	8	4	6	180	4	6	180					arbeit	
Studium Generale: 7 Seminare nach Wahl	14	4	6	180	4	6	180	6	9	270			
60 SWS 120 LP = 3600 AS	60	20	30	900	20	30	900	20	30	900	20	30	900

SWS = Semesterwochenstunden

LP = Leistungspunkte

AS = Arbeitsstunden

Anhang 2: Modulbeschreibungen

Pflichtmodule

1. Populäre Musik und Medien in der Gegenwart
2. Populäre Musik und Medien: Aktuelle Forschungsergebnisse
3. Musikvermittlung/Medienrecht

Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeiten

4. Analyse populärer Musik
5. Musik in audiovisuellen Kontexten
6. Musik im soziokulturellen Wandel

Pflichtmodule

(1) *Populäre Musik und Medien in der Gegenwart (Kolloquium)*

Das Kolloquium diskutiert seinem Titel gemäß jeweils gegenwärtig sich vollziehende Tendenzen der populären Musik und ihrer medialen Präsenz. Es ist für das zweite Semester vorgesehen und umfasst sechs Semesterwochenstunden was 9 Leistungspunkte und somit einer Arbeitsbelastung von rund 270 Stunden entspricht.

Bei dem Modul handelt es sich um ein Pflichtmodul. Es wird abgeschlossen mit einer alle Teilbereiche umfassenden Klausur oder mündlichen Prüfung oder schriftlichen Hausarbeit im Umfang von max. 10 Seiten (25 000 Zeilen).

(2) *Populäre Musik und Medien: Aktuelle Forschungsergebnisse (Master-Kolloquium)*

Das *Master-Kolloquium* thematisiert aktuelle Forschungsprojekte und –ergebnisse zur populären Musik und ihren medialen Bedingungen. Eine genauere inhaltliche Festlegung ist nicht möglich, weil die Themen der jeweils aktuellen Forschungsarbeiten nicht vorhersehbar sind. Das *Master-Kolloquium* umfasst im zweiten Semester zwei Semesterwochenstunden. Zwei Semesterwochenstunden entsprechen drei Leistungspunkten, was wiederum einer Arbeitsbelastung von rund 90 Stunden gleichkommt. Im dritten Semester umfasst das *Master-Kolloquium* vier Semesterwochenstunden. Vier Semesterwochenstunden entsprechen acht Leistungspunkten, demnach einer Arbeitsbelastung von rund 240 Stunden. Das dritte Semester des *Master-Kolloquiums* dient der unmittelbaren Vorbereitung auf die das Studium abschließende Masterarbeit.

Bei dem Modul handelt es sich um ein Pflichtmodul. Es wird abgeschlossen mit einer alle Teilbereiche umfassenden Klausur oder mündlichen Prüfung oder schriftlichen Hausarbeit im Umfang von max. 10 Seiten (25 000 Zeilen).

(3) *Musikvermittlung/Medienrecht*

Innerhalb des Moduls sollen die Fähigkeiten, Musik begleitend zu präsentieren und zu kritisieren, vertiefend gefördert werden. Als zusätzlicher Bereich kommen die juristischen Bedingungen von Musik im Hinblick auf medienrechtliche Aspekte hinzu. Als Seminarthemen werden u. a. angeboten:

- Musikvermittlung im Kontext von Buch- und Sendereihen
- Präsentation von Musik in den Medien
- Organisation und Moderation von Veranstaltungen im öffentlichen Musikleben
- Musikkritik
- Musik aus dem Internet
- Multimediaproduktionen im Kontext des neuen Urhebervertragsrechts
- Rechtliche Grundlagen von Internet-Auftritten
- Musikproduktion und Urheberrecht

Bei dem Modul handelt es sich um ein Pflichtmodul. Es ist für das dritte Semester vorgesehen. Das Modul umfasst zehn Semesterwochenstunden bzw. dreizehn Leistungspunkte, die einer Arbeitsbelastung von ca. 390 Stunden und wird einmal jährlich angeboten. Es setzt sich aus Übungen zusammen, die in Projektform angeboten werden. Auf den Bereich Musikvermittlung entfallen sechs Semesterwochenstunden bzw. neun Leistungspunkte. Neun Leistungspunkte entsprechen einer Arbeitsbelastung von rund 270 Stunden. Auf den Bereich Medienrecht entfallen vier Semesterwochenstunden bzw. vier Leistungspunkte. Vier Leistungspunkte entsprechen einer Arbeitsbelastung von rund 120 Stunden. Das Modul wird mit einer Modulprüfung in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung abgeschlossen.

Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeiten

(4) *Analyse populärer Musik*

Das Modul dient der konzentrierten Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der Musiklehre. Bei dem Modul handelt es sich um ein Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeiten. Es ist für das erste Semester vorgesehen, umfasst sechs Semesterwochenstunden bzw. neun Leistungspunkte. Neun Leistungspunkte entsprechen einer Arbeitsbelastung von ca. 270 Stunden. Das Modul wird einmal jährlich angeboten. Es setzt sich zusammen aus Übungen bzw. Seminaren. Diese Übungen oder Seminare sind aus einem Katalog von Lehrveranstaltungen auszuwählen, der aus dem thematischen Bereich des Moduls im Umfang von neun Semesterwochenstunden bzw. vierzehn Leistungspunkten besteht. Diese Anzahl an Leistungspunkten kommt einer Arbeitsbelastung von rund 420 Stunden gleich. Das Modul wird abgeschlossen mit einer Modulprüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung.

(5) Musik in audiovisuellen Kontexten

Das Modul erweitert die bereits erworbenen Kenntnisse der Erscheinungsformen, Funktionen und Bedeutungen von Musik in Film, Fernsehen und Internet. Anhand spezieller thematischer Aspekte werden komplexe Fragestellungen diskutiert. Als Seminarthemen stehen u. a. zur Auswahl:

- Analyse von Filmmusik
- Eigenschaften und Funktionen der Filmmusik in den 1930er und 1940er Jahren
- Wandlungen der Filmmusik in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts
- Musikfilme in Hollywood
- Visualisierung von Popsongs in Musikvideos
- MTV und VIVA: Konzepte und Strategien des Musikfernsehens
- Veränderungen der Musikverbreitung durch das Internet
- Stars im Internet: Musiker Homepages
- Das Internet als multimediale Plattform zur Präsentation von Musik

Bei dem Modul handelt es sich um ein Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeiten. Es ist für das erste und zweite Semester vorgesehen. Dieses Modul umfasst zehn Semesterwochenstunden bzw. fünfzehn Leistungspunkte, die einer Arbeitsbelastung von rund 450 Stunden entsprechen und wird einmal jährlich angeboten. Es setzt sich aus insgesamt fünf Seminaren zu den genannten Bereichen zusammen. Auf jedes Seminar entfallen zwei Semesterwochenstunden bzw. drei Leistungspunkte. Drei Leistungspunkte entsprechen einer Arbeitsbelastung von ca. 90 Stunden. Diese fünf Seminare sind aus einem Katalog von Lehrveranstaltungen auszuwählen, der sich aus dem thematischen Bereich des Moduls zusammensetzt und einen Umfang von fünfzehn Semesterwochenstunden bzw. dreiundzwanzig Leistungspunkten umfasst. Diese Anzahl an Leistungspunkten entspricht einer Arbeitsbelastung von rund 690 Stunden. Die Modulprüfung setzt sich aus insgesamt fünf Teilleistungen zusammen, d. h. jeweils einer Teilprüfung pro Seminar. Die Teilleistungen können als Klausur oder als mündliche Prüfung oder als schriftliche Hausarbeit im Umfang von max. 10 Seiten (25.000) Zeichen erbracht werden.

(6) Musik im soziokulturellen Wandel

Das Modul erweitert die bereits erworbenen Kenntnisse der für die Verbindung von populärer Musik und Medien wesentlichen soziokulturellen Kontexte, d. h. den Geschlechterverhältnissen und -differenzen einerseits sowie den Funktionen, Bedeutungen und Wandlungen von Musik in multikulturell geprägten Gesellschaften andererseits. Als Seminarthemen stehen in diesem Modul u. a. zur Auswahl:

- Definitionen und Probleme von Weltmusik
- Performancekünstlerinnen zwischen Kunst und Pop
- Die Bedeutung soziokultureller Kontexte für die Entstehung von Popstilen
- Popmusik als Lebensform
- Der Einfluss der Musikindustrie auf soziokulturelle Strukturen

- Geschlechterdifferenzen in Vermarktungsstrategien
- Rockmusik als sozialer Protest
- Ethnischer Stilpluralismus innerhalb populärer Musik

Bei dem Modul handelt es sich um ein Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeiten. Es ist für das erste und zweite Semester vorgesehen. Das Modul umfasst acht Semesterwochenstunden bzw. zwölf Leistungspunkte, die einer Arbeitsbelastung von rund 360 Stunden gleichkommen. Das Modul wird einmal jährlich angeboten. Es setzt sich aus insgesamt vier Seminaren zu den genannten Bereichen zusammen. Auf jedes Seminar entfallen zwei Semesterwochenstunden bzw. drei Leistungspunkte. Drei Leistungspunkte entsprechen einer Arbeitsbelastung von ca. 90 Stunden. Diese vier Seminare sind aus einem Katalog von Lehrveranstaltungen auszuwählen, der aus dem thematischen Bereich des Moduls im Umfang von zwölf Semesterwochenstunden bzw. achtzehn Leistungspunkten besteht. Achtzehn Leistungspunkte ergeben eine Arbeitsbelastung von ca. 540 Stunden. Die Modulprüfung setzt sich aus insgesamt vier Teilleistungen zusammen, d. h. jeweils einer Teilprüfung pro Seminar. Die Teilleistungen können als Klausur oder als mündliche Prüfung oder als schriftliche Hausarbeit im Umfang von max. 10 Seiten (25.000 Zeichen) erbracht werden.

Studium Generale

Zusätzliche Lehrveranstaltungen im Studium generale dienen der Erweiterung der allgemeinen Wissensbreite. Sie sind als das Studium begleitende Vorlesungen, Seminare oder Übungen über die gesamte Dauer des Studiums verteilt. Für das erste und zweite Semester sind jeweils vier Semesterwochenstunden (Arbeitsaufwand: 180 Stunden; 6 Leistungspunkte), für das dritte Semester sechs Semesterwochenstunden (Arbeitsaufwand: 180 Stunden; 9 Leistungspunkte) zu belegen. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Prüfungsleistungen.

HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN